

Merkblatt über das Altersgeld bzw. das Hinterbliebenenaltersgeld nach den §§ 81 bis 87 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) für entlassene Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte und Pfarrerinnen/Pfarrer

Nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) Ihrer Landeskirche wenden wir für die Gewährung des Altersgeldes die Vorschriften des Landes Niedersachsen (§§ 81 bis 87 des NBeamtVG) an.

Danach besteht ein Anspruch auf Altersgeld, wenn das Kirchenbeamtenverhältnis / Pfarrdienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag nach dem 31.12.2012 beendet wurde und bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Ausgenommen hiervon sind gem. § 50 BVG-EKD Dienstherrnwechsel zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu einer ihrer Gliedkirchen oder zu einem ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersgeld

- Entlassung auf eigenen Antrag nach dem 31.12.2012 oder
- durch Ablauf der Amtszeit als Beamtin/Beamter auf Zeit
- bei Vorliegen einer altersgeldfähigen Dienstzeit von mindestens 5 Jahren.

Auf den Anspruch auf Altersgeld kann innerhalb eines Monats nach Entlassung schriftlich verzichtet werden, dieser Verzicht ist unwiderruflich. Im Falle eines Verzichts erfolgt – wie bisher auch – die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit nicht anschließend wieder eine Beschäftigung im „Beamtenverhältnis“ aufgenommen wird.

Höhe des Altersgeldes

Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr einer altersgeldfähigen Dienstzeit 1,79375 Prozent (höchstens 71,75 Prozent) der altersgeldfähigen Dienstbezüge, die dem Altersgeldberechtigten zuletzt zugestanden haben. Das sind im Wesentlichen das Grundgehalt und sonstige ruhegehaltfähige Zulagen. Ausgenommen ist der Familienzuschlag. Altersgeldfähige Dienstzeiten sind in der Hauptsache Beamtenzeiten oder vergleichbare Zeiten sowie Wehrdienst- und Zivildienstzeiten. Das Altersgeld nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil. Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge sowie Pflegezuschläge können in entsprechender Anwendung der §§ 58 und 60 NBeamtVG zum Altersgeld gezahlt werden.

Ein Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall, familienbezogene Leistungen oder Mindestaltersgeld besteht jedoch nicht.

Das folgende Beispiel soll Ihnen die Berechnung des Altersgeldes verdeutlichen:

Studium	4 Jahre
Vorbereitungsdienst (nachversichert)	2 Jahre
Angestelltenzeit	3 Jahre
Beamtenzeit auf Probe	2 Jahre
Beamtenzeit auf Lebenszeit	7 Jahre.

Die Zeiten sind wie folgt zu bewerten:

Studienzeiten und Zeiten im Angestelltenverhältnis werden grundsätzlich nicht beim Altersgeld berücksichtigt. Die Zeit als Beamter auf Widerruf wurde nachversichert, daher entfällt die Berücksichtigung.

Die altersgeldfähige Dienstzeit beträgt 9 Jahre (Beamtenzeiten im Beamtenverhältnis auf Probe und Lebenszeit). multipliziert mit dem Faktor 1,79375 beträgt hier der Altersgeldsatz 16,14 Prozent.

Der Altersgeldsatz ist auf die altersgeldfähigen Dienstbezüge (z.B. 3.500,00 €) anzuwenden. Das Altersgeld beträgt also **3.500,00 € x 16,14 % = 564,90 € brutto im Monat.**

Zahlung des Altersgeldes

Der Anspruch auf Altersgeld **ruht** bis zum Ablauf des Monats, in dem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat.

Auf Antrag wird das Altersgeld nach § 83 Abs. 2 vorzeitig gezahlt, wenn z.B. das 63. Lebensjahr vollendet ist oder die rentenrechtliche Voraussetzung für einen vorzeitigen Rentenbezug vorliegt.

Bei vorzeitigem Bezug des Altersgeldes wird das Altersgeld in der Regel um Abschläge in der Höhe von 3,6 Prozent für jedes Jahr des vorzeitigen Zahlungsbegins gemindert. Diese Minderung erfolgt für die gesamte Dauer der Zahlung des Altersgeldes.

Sollte bei Ihnen in absehbarer Zeit eine vorzeitige Zahlung des Altersgeldes in Frage kommen, informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrer Altersgeldstelle.

Werden andere Einkünfte oder Leistungen auf das Altersgeld angerechnet?

Wird das Altersgeld vorzeitig wegen einer **vollen Erwerbsminderung** oder Berufsunfähigkeit gezahlt, wirkt sich ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen mindernd auf das Altersgeld aus.

Und zwar vermindert es sich einkommensabhängig in unterschiedlicher Höhe, jedoch erst wenn das erzielte Einkommen mehr als 450 Euro beträgt

Bei **teilweiser Erwerbsminderung** vermindert sich das Altersgeld um die Hälfte, wenn das erzielte Einkommen mehr als das Zweifache des Altersgeldes beträgt. Wenn das erzielte Einkommen mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt, wird kein Altersgeld mehr gezahlt.

Eine Anrechnung nach § 55 BeamtVG von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Zusatzrenten für den öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst, Betriebsrenten, Unfallrenten oder berufsständischen Versorgungsleistungen auf das Altersgeld findet nicht statt.

Werden neben dem Altersgeld andere beamtenrechtliche Versorgungsbezüge oder Versorgungsleistungen gezahlt, kann es zu einem Ruhen einer der Leistungen kommen. Führen Wehr- und Zivildienstzeiten auch in anderen Versorgungssystemen zu Ansprüchen, ruht das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld in Höhe dieser Ansprüche.

Hinterbliebenenaltersgeld

Hinterbliebene einer oder eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst folgende Leistungsarten

- Bezüge für den Sterbemonat
- Witwen bzw. Witwergeld
- Witwen bzw. Witwerabfindung
- Waisengeld
- Unterhaltsbeträge für Waisen.

Sterbegeld wird nicht gezahlt.

Das Witwen- und Witwergeld beträgt 55 Prozent, das Waisengeld für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes, das der oder dem Altersgeldberechtigten gezahlt worden ist oder das ihr oder ihm nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt worden wäre.

Das Witwen- und Witwergeld kann in entsprechender Anwendung des § 59 NBeamtVG um den Kinderzuschlag erhöht werden.

Auch für Witwen-, Witwer- und Waisengelder gelten bestimmte Kürzungsbestimmungen und Ruhensvorschriften, besonders wenn daneben weitere Einkünfte erzielt werden.

Auskünfte zum Altersgeld und zur Nachversicherung

Bei berechtigtem Interesse berechnen wir Ihren fiktiven Altersgeldanspruch.

Auskunft zur möglichen Rentenhöhe, die sich durch eine Nachversicherung ergeben könnte, kann nur der Rentenversicherungsträger geben. Dazu müssen Sie eine individuelle Rentenauskunft beantragen. Die Rentenversicherungsträger werden in diesem Fall das Versicherungskonto vollständig klären und die Rentenauskunft auf der Grundlage der Nachversicherungszeiten und Entgelte und ggf. weiterer Versicherungszeiten erteilen. Dieses könnte unter Umständen eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie das Altersgeld oder die Nachversicherung wählen die Erklärungsfrist von einem Monat nach Entlassung für den möglichen Verzicht auf das Altersgeld als Grundlage für die Nachversicherung.

Altersgeld und Altersrente werden bis zum Eintritt des Zahlfalles nach den jeweiligen Anpassungssätzen systemgerecht erhöht.

Aberkennung des Altersgeldes

Gem. § 52 Abs. 1 BVG-EKD wird der Anspruch auf Altersgeld aberkannt, wenn die entlassene Person

1. vor der Entlassung eine Amtspflichtverletzung begangen hat, die nach Disziplinarrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen würde oder
2. nach der Entlassung der Kirche oder ihrem Ansehen so erheblich geschadet hat, dass ihr Verhalten unter dem Maßstab des § 20 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

Ihre NKVK

Versorgungsabteilung

Tel. 0511 3 64 09-0

versorgung@nkvk.de

Merkblatt 81ff Stand: 03.2021